

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2013/0580-62	
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: 2095/12 Datum: 14.11.2013 Referent: Beese Thomas Amtsleiter: Stenglein Robert Sachbearbeiter: Krohn Dagmar	
Neubau eines Funkbetonmastes mit Stahlaufsatzrohr inkl. Betriebskabine u. Einfriedung, Gemarkung Bug Fl.Nr. 248/1, Bamberg		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2013	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Bauherr: DFMG Deutsche Funkturm GmbH

Entwurfsverfasser: Michael Trost

Kurzbeschreibung:

Auf einem Teil des Grundstückes des WSV Neptun soll ein 46 m hoher Funkbetonmast errichtet werden. Weiterhin sind zwei Technikcontainer geplant, die mit einer 2-reihigen naturnahen Hecke eingegrünt werden. Um die Fernwirkung des Mastes zu reduzieren wird er eine neutrale farbliche Gestaltung erhalten, die eine große Kontrastwirkung zum Horizont vermeidet.

Größe des Bauvorhabens:

	Breite:	Länge:	Höhe:
Container: je	2,75 m	2,50 m	2,75 m

	Durchmesser:	Höhe:
Mast:	1,48 m – 1,10 m - 0,73 m	46,83 m

Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO

bereits ausgeführt: ja nein
Antragseingang: 29.08.2012
vollständig: 09.07.2013

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

Außenbereich (§ 35 BauGB)

Das Vorhaben liegt im Außenbereich (Gebietscharakter Grünfläche) und ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (öffentliche Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen). Insbesondere stehen dem Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder des Immissionsschutzrechts nicht entgegen.

Gemäß § 35 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BauGB ist als eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau abzugeben; zu sichern ist diese durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft / städtebaulichen Vertrag. Die erforderliche Verpflichtungserklärung mit Sicherung der Rückbauverpflichtung durch Bankbürgschaft wurde vom Bauherrn abgegeben.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ja: nein: Fl.- Nr. 248 nicht erforderlich
Nachbarliche Belange sind nicht beeinträchtigt. Der Nachbar der die Eingabepläne nicht unterschrieben hat, erhält eine Ausfertigung der baurechtlichen Genehmigung.

Kfz – Stellplätze:
erforderlich: / anrechenbar: / nachzuweisen: keiner

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet ja nein

Besonderheiten:

- Immissionsschutz:

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH sucht im Auftrag der T-D1 seit längerem im Bereich Bug/Bughof nach einem geeigneten Mobilfunkstandort. In einer Suchkreisanalyse erarbeitete die DFMG vier Standortalternativen. Von diesen schied zwei aus technischen Gründen, eine aufgrund Eigenbedarfs aus.

Von Seiten der Stadt Bamberg konnten unter Einbeziehung aller beteiligten Ämter keine weiteren Alternativstandorte genannt werden, so dass sich die Fläche Fl.-Nr. 248/1 bei Bughof als Standort ergab. Der im Bauantrag gewählte Standort liegt mit über 400 Meter vergleichsweise weit von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt.

Anhand von Computersimulationen kann bereits vor Aufbau und Inbetriebnahme von Mobilfunk-sendeanlagen der Verlauf der hochfrequenten Leitungsflussdichte im Versorgungsgebiet abgeschätzt werden. Wie die Ergebnisse mehrerer von der Firma Anbus Analytik GmbH erstellter Prognoseberechnungen zeigen, liegen die zu erwartenden Immissionen in der Regel deutlich unter den Grenzwerten der 26. BImSchV. Bei Inbetriebnahme ist die übliche Standortbescheinigung vorzulegen.

- Naturschutz:

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Außenbereich, hier in ein nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschütztes Biotop (Seggen- und binsenreiche Nasswiese). Nach Rücksprache des Umweltamtes mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken ist für den Eingriff vor Baubeginn eine Kompensationszahlung an den Bayer. Naturschutzfonds zu leisten. Mit der Kompensationszahlung sind alle Flächeneingriffe abgegolten (geregelt ist dieses Verfahren im Regierungsschreiben vom 30.06.2010 über die Anwendung der Eingriffsregelung für die Unteren Naturschutzbehörden bei der Errichtung von Masten und Windrädern).

Im Übrigen besteht mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan Einverständnis, der mit der Baugenehmigung verbunden wird. Lt. abschließender Prüfung des Umweltamtes wird daher von dem grundsätzlichen Verbot des Eingriffs nach Naturschutzrecht Befreiung erteilt.

- Wasserrecht:

Das Vorhaben befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Regnitz.

Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Rückhaltefunktion gemäß § 77 WHG zu erhalten. Bauliche Anlagen

können gemäß § 78 Abs. 3 WHG genehmigt werden, bedürfen jedoch einer Ausnahmegenehmigung. Die geplante Anlage kommt außerhalb des 60 m Bereiches des Gewässers zu liegen.

Wasserwirtschaftliche Belange werden im baurechtlichen Verfahren durch Auflagen berücksichtigt und stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

II. Beschlussvorschlag

Der Senat stimmt der baurechtlichen Genehmigung zu.

Anlage/n:

Verteiler:

Bamberg, den 14.11. 2013
Baureferat
I.A.

FB 6A: _____
Bauer-Banzhaf

Amt 62: _____
Stenglein

Thomas Beese
(stv. Baureferent)

Krohn